

Satzung
zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes
Schliersee (Kindertageseinrichtungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Schliersee folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Schliersee (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 01.06.2010 mit Änderungssatzung vom 29.01.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit der Marktgemeinde nach Maßgabe dieser Satzung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Marktgemeinde Schliersee wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;

und ergänzend für die Kleinkindgruppe:

3. entsprechend dem Erziehungskonzept.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

3. § 5 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Ab Vollendung des ersten Lebensjahres muss ein schriftlicher Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern oder der Immunität gegen Masern vorgelegt werden.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schliersee, den 28.06.2021



Markt Schliersee

Schnitzenbaumer
Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister